

Nutzungsvertrag

Zwischen dem

Kreisjugendring Stormarn e.V.
Grabauer Straße 19, 23843 Bad Oldesloe

und

Institution

vertreten durch

Anschrift

Telefonnummer

(nachfolgend Entleiher)

Dem Entleiher wird die Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor gemäß der Benutzungsordnung und den Verleihbedingungen (siehe Anlage) überlassen

vom _____

bis einschließlich _____, um _____ Uhr.

Die Kostenbeteiligung ist bei Überlassung zu bezahlen und beträgt:

Sportradar mit Fußballtor	Gruppe im JGH	Mitgliedsverbände	Freie Träger/Schulen	Sonstige Gruppen/Vereine/Gemeinden/Städte
Wochenende Fr - Mo	45,00 €	75,00 €	85,00 €	95,00 €
Tagespreis	30,00 €	50,00 €	65,00 €	80,00 €
Ganze Woche	95,00 €	k. A.	k. A.	k. A.

Hiervon unberührt haftet der Entleiher für Verluste oder Beschädigungen.

Die Benutzungsordnung, Verleihbedingungen und Inventarliste sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages und dem Entleiher bekannt.

Ort, Datum

Kreisjugendring Stormarn e.V.

Entleiher

Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für die Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor des Kreisjugendrings Stormarn e.V.

1. Verleihbedingungen

- 1.1. Die Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor darf nur für Zwecke der Jugendhilfe/Jugendarbeit genutzt werden kann von Vereinen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Jugendgruppen, Initiativen und Privatpersonen im Kreis Stormarn ausgeliehen werden.
- 1.2. Zur Ausleihe der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Entleiher beteiligt sich an den Unterhaltskosten mit einer Kostenbeteiligung gemäß der nachstehenden Preisliste. Diese Kostenbeteiligung ist im Voraus zu entrichten und entbindet nicht von den nachfolgend aufgeführten Sorgfaltspflichten.
- 1.3. Belegungswünsche werden vom Kreisjugendring Stormarn e.V. koordiniert. Die Reservierung der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor erfolgt nach telefonischer Absprache unter der Tel.-Nr. 04531 885407. Die vereinbarten Ausleihzeiten, Abhol- und Rückgabetermine sind zwingend einzuhalten.
- 1.4. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn aufgrund höherer Gewalt oder technischer Defekte ein Einsatz der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor nicht möglich ist.
- 1.5. Preisliste:

Sportradar mit Fußballtor	Gruppe im JGH	Mitgliedsverbände	Freie Träger/Schulen	Sonstige Gruppen/Vereine/Gemeinden/Städte
Wochenende Fr - Mo	45,00 €	75,00 €	85,00 €	95,00 €
Tagespreis	30,00 €	50,00 €	65,00 €	80,00 €
Ganze Woche	95,00 €	k. A.	k. A.	k. A.

- 1.6. Die Rückgabe der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor hat in einem trockenen, sauberen und ordentlichen Zustand (siehe hierzu unbedingt die Bedienungsanleitung) zu erfolgen. Anderenfalls wird die Trocknung, Reinigung und das Zusammenlegen durch den KJR vorgenommen und nach Aufwand mit einem Stundensatz von 25,00 € in Rechnung gestellt!.

2. Benutzung

- 2.1. Die Benutzung der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.2. Für die Abholung, den Aufbau, den Einsatz und die Rückgabe ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich.
- 2.3. Der Entleiher erkennt bei Abschluss des Nutzungsvertrages den ordnungsgemäßen Zustand und die Bestückung gemäß Inventarliste an.
- 2.4. Der Entleiher verpflichtet sich, die Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor samt Bestückung pfleglich zu behandeln, in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung der evtl. entstandenen Schäden und Verluste. Wenn die Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor bei Rückgabe nicht sofort gesichtet werden kann, hat der Verleiher das Recht bis zur nächsten Entleihe bzw. 14 Tage Beschädigungen und/oder Verluste festzustellen und Ansprüche diesbezüglich geltend zu machen.
- 2.5. Beim Aufbau der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor hat der Mieter folgende Punkte zu beachten:
 - Die Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor sollte möglichst auf Rasenflächen Aufgestellt werden
 - Falls der Aufbau auf Asphalt erfolgen muss, ist dieser von Steinen und anderen scharfen Gegenständen zu befreien. Der Untergrund ist dann mit einer Unterlegplane auszulegen.
 - Achten Sie bitte darauf, dass die regelmäßige Luftzufuhr in das Fußballtor gewährleistet wird.
 - Ein Aufbau auf Schotter oder anderen scharfkantigen Gegenständen ist untersagt.
 - Die Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor darf nicht bei starkem Wind oder Regen

aufgebaut werden oder stehenbleiben

2.6. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, Nutzung und Betrieb der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor Dritten zu überlassen.

3. Haftung

3.1. Gefahrtragung und Haftung gehen für den gesamten Verleihzeitraum ab Übergabe bis zur Rückgabe auf den Entleiher über.

3.2. Jeder an der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor entstandene Schaden ist dem Verleiher unverzüglich zu melden.

3.3. Der Entleiher übernimmt die Haftung für alle Schadenersatzansprüche, die sich aus der Benutzung der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor ergeben, soweit diese nicht durch Versicherungen des Eigentümers ersetzt werden. Er stellt Verleiher und Eigentümer insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Entleiher zu regulieren.

4. Leihvertrag

4.1. Die Benutzungsordnung, Verleihbedingungen und Inventarliste sind Bestandteil des Leihvertrages.

5. Der Kreisjugendring Stormarn e.V. trägt keine Verantwortung für Unfälle bzw. Personenschäden, welche bei der Benutzung der Sportradanlage mit aufblasbarem Fußballtor entstehen. Der Entleiher haftet also für Sach- bzw. Personenschäden jeglicher Art in vollem Umfang.

6. Ausnahmen

6.1. In besonderen Fällen kann der Verleiher Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und Verleihbedingungen zulassen.